

§ 73 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Steuerschuldrecht -> Vierter Abschnitt – Haftung

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 73 AO – Haftung bei Organschaft ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEAO zu § 73 - Haftung bei Organschaft

¹Eine Organgesellschaft haftet für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. ²Haftet eine Organgesellschaft, die selbst Organträger ist, nach Satz 1, haften ihre Organgesellschaften neben ihr ebenfalls nach Satz 1. ³Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.